



Beiträge an die obligatorische Grundausbildung

Zielgruppe: forstlich ungelernete Arbeitskräfte

Dieses Dokument bietet eine Übersicht über mögliche Beiträge des Kantons Bern oder des Berner Holzförderungsfonds BHFF an die obligatorische forstliche Grundausbildung. Als Kursteilnehmerin, Kursteilnehmer informieren Sie sich hier über die Kriterien für eine Beitragsberechtigung und wie Sie die Beiträge beantragen können.

Kurse für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Holzerntearbeiten und Arbeiten mit der Motorsäge werden gemäss den Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS zu den Arbeiten mit besonderen Gefahren gezählt. Die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber darf gemäss Art. 8 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) solche Arbeiten mit besonderen Gefahren nur an Arbeitnehmer/innen mit entsprechender Ausbildung übertragen. Forstunternehmer/innen, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, müssen nachweisen, dass von ihnen eingesetzte, forstlich ungelernete Arbeitskräfte Kurse zum Thema Arbeitssicherheit im Umfang von mindestens 10 Tagen absolviert haben (WaG Art. 21a, WaV Art. 34). Die Kurse müssen vom Bund anerkannt sein.

Die Gesamtdauer von mindestens 10 Kurstagen kann in Abschnitten von zwei Mal fünf Tagen besucht werden, z.B.:

- 5-tägiger Basiskurs (E28)
- 5-tägiger Weiterführungskurs (E29)

Den Kursteilnehmenden wird empfohlen, zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Der Weiterführungskurs sollte jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.

Die beiden Kurse E28 / E29 werden schon seit über fünfzehn Jahren durch Staatsforstbetrieb Kanton Bern (SFB) angeboten und durchgeführt: www.be.ch/sfb

Beiträge und beitragsberechtigte Personen

1. Beiträge durch den Kanton

Der Kanton Bern übernimmt einen Teil der Kurskosten von Kursteilnehmer/innen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die als Waldbesitzer/in, forstliche Unternehmer/innen oder Angestellte Forstarbeiten im Wald ausführen. Ebenfalls subventioniert werden die Kurskosten von ausserkantonalen Teilnehmer/innen, wenn der Kurs im Auftrag eines bernischen Arbeitgebers besucht wird. Vorstudienpraktikant/innen sind beitragsberechtigt, wenn sie das Praktikum in einem Lehrbetrieb innerhalb des Kantons Bern absolvieren oder Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Wenn beitragsberechtigte Personen einen Basis- oder Vertiefungskurs beim Staatsforstbetrieb besuchen, kümmert sich der SFB um die Subventionsabrechnung. Die Teilnehmenden bezahlen dann pauschale Kurskosten von CHF 630 anstelle von CHF 1 350.

2. Berner Holzförderungsfonds (BHFF)

Die Holzerkurse E28 und E29 sind beim Berner Holzförderungsfonds rückerstattungsberechtigt. Sofern nachstehende Kriterien erfüllt sind, werden die Beiträge des BHFF direkt von den Kurskosten abgezogen:

- Sie sind Waldbesitzer/in oder bei einer Waldbesitzerin, einem Waldbesitzer für forstliche Tätigkeiten angestellt (unbefristetes Anstellungsverhältnis).
- Sie / Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber ist Mitglied einer Sektion der Berner Waldbesitzer BWB (Waldbesitzerverband).
- Sie / Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber bezahlt regelmässig und lückenlos (seit 2006) die Selbsthilfebeiträge in den BHFF.

Weitere Informationen finden Sie hier:
[BHFF-Website](#)

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Staatsforstbetrieb Bern
Calvin Berli
Schwand 5
3110 Münsingen

Tel. +41 31 636 12 23
E-Mail: calvin.berli@be.ch